

Flugplatz Neida geht in die entscheidende Phase.

In der Pressekonferenz des Landrates vom 9. Jan. 2015 kommentierte LR Busch das Bürgerbegehren „gegen die Beteiligung des Landkreises Coburg an Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes im Landkreis Coburg“ aus seiner Sicht.

Werden ca. 4.320 gültige Unterschriften bestätigt, würde der Kreistag beraten, ein Ratsbegehren zur Abstimmung für den Verbleib in der Planungsgesellschaft zu stellen. Bürgerentscheid und Ratsbegehren würden, ähnlich einer Wahl, in den jeweiligen Rathäusern stattfinden.

Aus kommunalpolitischer Sicht steht LR Busch zum Neubau und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region. Er wird die Beschlüsse des Landkreises umsetzen und vertreten.

LR Busch widersprach den Aussagen des „Bürgerbegehrens“ (BB), dass mit dem Bürgerentscheid (BE) über das Projekt Flugplatzbau abgestimmt wird.

Diese Aussage ist so auf den Listen des BB aber nirgends zu finden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass mit dem Ausstieg des Landkreises (LK) aus der Planungsgesellschaft (PG) **der Neubau verhindert werden kann.**

Willi Kuballa, der Geschäftsführer der (PG) vertrat die Meinung. Zitat: „Tritt der LK als Gesellschafter aus, können die restlichen 7 den Unternehmensgegenstand und die Zielverwirklichung weiterverfolgen.“

Der Flugplatz würde so oder so gebaut werden können.

Es wurde von beiden Herren behauptet, dass weitere Gesellschafter beitreten könnten und der fehlende Finanzierungsanteil so zu decken wäre.

Das ist nun absolut falsch. Der Gesellschaftsvertrag, HRB 4855 vom 23.4.2014 beim Registergericht Coburg, besagt etwas ganz anderes. Hier wird beschrieben, wie ein Ausscheiden bzw. eine Aufnahme eines Mitgliedes geregelt ist.

Grundsätzlich gilt aber, dass der Landkreis und die Stadt Coburg zusammen mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals halten müssen.

§ 11 (1) Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter [.....] Veränderung des Gesellschaftskapital sind nur mit einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss zulässig. [...] Das Gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter.

(2) Auch nach Vollzug der in Absatz (1) genannten Maßnahmen **müssen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg zusammengerechnet mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals halten.**

Beim Ausscheiden des Landkreises ist dieser Gesellschaftsvertrag ungültig. Sollte die Stadt Coburg die Durchführung in irgendeiner Form weiter betreiben, sind für den Bau in einer fremden Gebietskörperschaft (hier der Landkreis) erhebliche höhere rechtliche Hürden zu überwinden.

Es stellt sich die Frage, ob LR Busch und W. Kuballa das bewusst verschwiegen haben und damit die Öffentlichkeit

durch diese Pressemitteilung täuschen wollten, oder ob sie es einfach vergessen hatten oder evtl. sogar nicht wussten.

Da die unterschiedlichen Meinungen zum Neubau des VLP im Landkreis, jetzt kurz vor der Einleitung des PFV wieder heftig diskutiert werden, möchten wir Ihnen die rechtliche Seite dieses Verfahrens etwas näher bringen.

BÜRGER FÜR IHRE REGION
gegen den neuen Verkehrslandeplatz



Das Plädoyer des Landrates für den Flugplatz ist nicht nachvollziehbar. Es wird so getan, als könne ein „richtlinienkonformer Flugplatz“ auch rechtmäßig am geplanten Standort errichtet werden. Dies aber ist nicht der Fall, da das bundesdeutsche Recht dies unter den gegebenen Umständen gar nicht zulässt. Ein Blick in die maßgeblichen Gesetze hätte von Anfang an zu einer Versachlichung der ganzen Debatte führen können.

Die notwendigen Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Gesellschaft. Die meisten der Eigentümer sind nicht bereit, ihre Grundstücke zu verkaufen. Ein ansässiger Landwirt hat sogar eine behördliche Genehmigung, seinen bäuerlichen Betrieb, der im geplanten Gelände liegt, zu erweitern. **Beim Bau des VLP müssten Grundstücke, auch die, die ein Baurecht haben, enteignet werden.**

Im Grundgesetz (GG) Artikel 14, wird das Eigentum garantiert. In 14 Abs. 3 Satz 1 GG steht wortwörtlich: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.“

Den Anspruch zum Wohle der Allgemeinheit hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 4.7.2002 (Az. 1 BvR 390/01) wie folgt konkretisiert.

„Das private Eigentum kann gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG nur dann im Wege der Enteignung entzogen werden, wenn es im konkreten Fall benötigt wird, um besonders **schwerwiegende und dringende öffentliche Interessen** zu verwirklichen (...).“ Das ist denkbar bei Hochwasserschutzmaßnahmen, überregionalen Straßen- und Bahnstrecken, aber nicht für Flugplätze, die wie in Coburg, zu 95 % der Privatfliegerei dienen.

Ist denn die beschworene Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben – und erst in deren Folge die mögliche Sicherung von Arbeitsplätzen – tatsächlich unter „besonders schwerwiegende und dringende öffentliche Interessen“ zu fassen? **Nein.**

Der Flugplatzneubau eröffnet zwar öffentliche Hoffnungen auf Arbeitsplätze, dient aber ausschließlich den privaten Interessen weniger Unternehmer. Insoweit bleibt es dabei, dass **der Flugplatzneubau unmittelbar privatwirtschaftlichen Interessen dient.**

Im diesem Beschluss heißt es insoweit übrigens weiter:

„Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG lässt jedoch hoheitliche Eigentumsverschiebungen im allein privaten Interesse nicht zu; der Gefahr eines Missbrauchs des Instruments der Enteignung zu diesem Zweck ist soweit als möglich vorzubeugen (...).“

Die ganze Debatte um einen Flugplatzneubau ist damit im Hinblick auf die doch recht eindeutige Rechtslage unverständlich.

Schade ist nur, dass die handelnden Akteure bisher unnötig erhebliche Mengen Steuergelder verschleudert haben, anstatt vorher Verwaltungsfachleute oder Juristen zu befragen – für einen wohl sehr geringeren Betrag der bisher verschwendeten Gelder!

Stattdessen zitieren die Befürworter immer noch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2006: Das gilt nicht mehr. Es ist durch das LEP 2013 ersetzt worden.

Achtung! Eine Region Coburg gibt es im LEP 2013 überhaupt nicht. Somit wird ein Neubau auch nicht gefordert.

Unter Punkt 4.5.5 steht der Grundsatz: „die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. [...] Sind diese Voraussetzungen nicht realisierbar, wird ein Neubau durch das LEP **auch nicht gefordert.**“

Die Aussage der IHK in ihrem Argumentationspapier, (Nov. 2013, Seite 1, Abs.5) in der für die Region Coburg im LEP ein Verkehrslandeplatz verbindlich festgeschrieben wird, **ist damit nachweislich falsch!**

Unsere Region hat bereits eine beneidenswerte Dichte an regelkonformen Flugplätzen mit Coburg, Haßfurt, Bamberg, Bayreuth und Nürnberg. Drei davon bieten die Möglichkeiten des Instrumentenflugverfahrens, das von der Wirtschaft auch vehement gefordert wird. Dass Manager in 10 Min. am Flugzeug sein sollten, davon steht im LEP 2013 auch nichts.

Von den Befürwortern wird weiter **behauptet**, dass die Brandensteinebene nicht richtlinienkonform für Geschäftsflugverkehr nutzbar ist.

Mit dem Argument, dass die in Coburg stationierten Flugzeuge Startbahnlängen von 1.200 bis 1.500 m benötigen, wurde das PFV (22.4.2010 im Stadtrat Coburg) eingeleitet.

Diese Behauptung ist aber ebenfalls falsch! Im Geschäfts-Werkflug könnten alle in Coburg stationierten Maschinen von der Brandensteinebene aus fliegen. Die max. Startstrecke des größten Fliegers, der „B 200 GT9“, liegt unter 800 m. Die Reichweite dieser Flugzeuge sind ca. 2.500 – 3.000 km.

Der neue Verkehrslandeplatzes soll aber ein Charterflugplatz, in der Dimension des in Pleite gegangenen „Flugplatzes Hof“, werden. Der warb mit den gleichen Argumenten: „Arbeitsplätze sichern und schaffen“. **Nichts davon ist eingetroffen. Nur ein Berg Schulden für die Bürger.**

Bisher wurde von den Befürwortern in der Argumentation der Begriff des Charterflugplatzes stets vermieden. Bei der Pressekonferenz vom 9.1.2015 bestätigte LR Busch erstmals, (vielleicht unbewusst) dass die 29 offenen Unterstützer und Mitglieder der Planungsgesellschaft aber genau das einfordern. Sie wollen bei den Besitzern der Flugzeuge im Charter mitfliegen können.

Und das soll nun die Allgemeinheit finanzieren? Nein! Wir Bürgerinitiativen befürworten und fordern den möglichen Ausbau bzw. die Aufrüstung der Brandensteinebene zu einem regelkonformen Verkehrslandeplatz für Werkflugverkehr zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Bereits ein erstes Gutachten von 2002 bestätigte die Ausbaumöglichkeit von 1.100 bis 1.200 m. Das sind ähnliche Größenordnungen, wie sie auf den regelkonformen VLP in Haßfurt oder Bayreuth bestehen. Geschätzte Kosten der **Variante 1.100** m damals um 8 Mio. €. Auch der ICE-Aushub hätte beim Bau kostengünstig verwendet werden können.

Pikanterweise wurden alle weiteren Gutachten (2004, 2005 und 2007 ...) nur von der Stadt Coburg oder der Planungsgesellschaft in Auftrag gegeben. Sie kamen zu ähnlichen Ergebnissen. Selbst der damalige OB Norbert Kastner bestätigte das (NP 13.3.08). Der Aufwand sprengte für ihn jedoch jede Vorstellungskraft. Er favorisierte stattdessen den Neubau im Landkreis, der damals schon mit 30 bis 35 Mio. € veranschlagt wurde.

Der Sprecher der BI Bad Rodach bat die Planungsgesellschaft um Einblick in die vorliegenden Pläne. Abgelehnt. In keines der Gutachten wurde der Öffentlichkeit je Einsicht gewährt. **Was soll diese Geheimhaltung?**

Am 29.10.2014 wurden die Unterlagen zum PFV beim Luftamt Nordbayern in Nürnberg eingereicht. Sie werden von der Behörde geprüft und anschließend öffentlich für ca. 6 Wochen ausgelegt. Es wird Einwendungen der betroffenen Eigentümer und Bürger des Landkreises geben.

Anschließend, nach Anhörungen und Verhandlungen, ergeht ein Beschluss für oder gegen diesen Bau.

Bis dahin werden die Betroffenen und die Bürgerinitiativen alle rechtlichen Mittel nutzen, diesen Bau zu verhindern. Eines der Mittel ist das laufende Bürgerbegehren mit einem nachfolgenden Bürgerentscheid. Das zweite sind die Einwendungen an das Luftamt Nord in Nürnberg.

Die Unterschriftenlisten für das BB liegen an vielen Stellen in Bad Rodach und im Landkreis aus.

Über die Möglichkeit der Einwendungen werden wir unsere Mitglieder rechtzeitig informieren.

Mehr erfahren Sie auf: www.badrodacherbuengerinitiaive.de

Wir möchten uns für die bereits eingegangen und noch beabsichtigten Spenden bedanken und unsere Mitglieder auf den Jahresbeitrag für 2015 aufmerksam machen. Wir ziehen den Beitrag nicht automatisch ein.

Ihre Bad Rodacher Bürgerinitiative.

Gerhard Wolf